

**Grundordnung der Deutschen Hochschule der Polizei**  
vom 24.06.2008 geändert durch die erste Ordnung zur Änderung  
der Grundordnung vom 07.10.2009,  
geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung  
der Grundordnung vom 17.12.2015,  
geändert durch die dritte Ordnung zur Änderung  
der Grundordnung vom 19.09.2024

**Inhalt**

§ 1 Amtliche Bekanntmachungen

§ 2a Rechtsstellung der Hochschule

§ 2b Rechte und Pflichten der Angehörigen

§ 3 Zusammenarbeit mit Bund und Ländern bei der Durchführung von Studienangeboten

§ 4 Senatskommissionen

§ 5 Fachbereich

§ 6 Dekanin/Dekan

§ 6a Dekanatsverwaltung

§ 7 Fachbereichskonferenz

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

§ 9 Institute

§10 Betriebseinheiten

§11 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

§12 Weitere hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§13 Lernfreiheit

§14 Studierendenvertretung

§15 Ausländische Studierende und Gasthörer

§16 Ordnungen

§17 Inkrafttreten

# Nichtamtliche Lesefassung

## **Präambel**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die folgende Grundordnung erlassen, die das Kuratorium in seiner Sitzung am 25.09.2008 genehmigt hat. Die Grundordnung beschränkt sich auf die Erfüllung der Regelungsaufträge gemäß §§ 8 Abs. 6, 15, 16, 29 Abs. 6 und 30 DHPolG sowie auf das Gesetz ergänzende Regelungen.

## **§ 1 Amtliche Bekanntmachungen**

Die Hochschule gibt alle Satzungen und Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse in den Amtlichen Bekanntmachungen bekannt. Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen nach Bedarf und werden fortlaufend nummeriert. Soweit nicht anders geregelt, treten die Satzungen und Ordnungen am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 2a Rechtsstellung der Hochschule**

(1) Die Hochschule der Polizei ist eine Universität des Bundes und der Länder und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster.

(2) Der gesetzliche Name der Hochschule lautet:

„Deutsche Hochschule der Polizei“.

Der Name kann mit dem Kürzel „(DHPol)“ ergänzt werden.

(3) Der Untertitel der Hochschule lautet:

„Universität der Polizeien des Bundes und der Länder“.

(4) Der gesetzliche Titel bleibt amtlichen Verwendungen (Zeugnisse, Dokumente) vorbehalten, der Untertitel ist bei allen anderen Verwendungen zu nutzen.

## **§ 2b Rechte und Pflichten der Angehörigen**

Die Angehörigen der Hochschule haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 und 5 DHPolG.

## **§ 3 Zusammenarbeit mit Bund und Ländern bei der Durchführung von Studienangeboten**

(1) Die Hochschule gewährleistet die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern bei der Durchführung der Studienangebote.

(2) Lehrende, die in Studienangeboten tätig sind, die in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern durchgeführt werden, sind zur Mitwirkung in entsprechenden Gremien der Hochschule berechtigt und verpflichtet.

## Nichtamtliche Lesefassung

(3) In Angelegenheiten, die in besonderer Weise die Durchführung des dezentralen Studienabschnitts betreffen, sind Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder zu beteiligen.

### § 4 Senatskommissionen

(1) In den Senatskommissionen sind alle Mitgliedergruppen vertreten. Dabei bilden:

- Professorinnen/Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Fachgebiete leiten (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer),
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- weitere hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
- Studierende

jeweils eine Gruppe.

(2) Die Senatskommissionen tagen nicht öffentlich.

### § 5 Fachbereich

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Fortbildung und Forschung richtet die Hochschule den Fachbereich „Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften“ ein.

(2) Zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit wird der Fachbereich in Departments gegliedert, denen die Fachgebiete angehören. Die Departments arbeiten nach den Prinzipien der kollegialen Leitung und Selbstverwaltung.

(3) Lehre, Fortbildung und Forschung erfolgen in den Fachgebieten, deren Leiterinnen/Leiter den Status von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern haben. Je Department wird jeweils eine Fachgebietsleiterin/ein Fachgebietsleiter für die Dauer von zwei Jahren zur Koordinatorin/zum Koordinator des Departments gewählt. Die Autonomie der Fachgebiete bleibt unberührt.

(4) Unbeschadet der Aufgaben der Organe der Hochschule gewährleistet der Fachbereich „Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften“ die Rahmenbedingungen der Forschung sowie die Ordnung und Vollständigkeit des Lehrangebots einschließlich der Fortbildung entsprechend den Erfordernissen der Prüfungsordnung und sonstiger Regelungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.

(5) Im Fachbereich „Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften“ wird ein Dekanat eingerichtet, das aus der/dem Dekanin/Dekan, der/dem Prodekanin/Prodekan und der Dekanatsverwaltung besteht.

### § 6 Dekanin/Dekan

## Nichtamtliche Lesefassung

(1) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1) wählen aus ihrer Gruppe eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind gewählt, wenn sie jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist die Sprecherin/der Sprecher eine Professorin/ein Professor, muss die Stellvertreterin/der Stellvertreter eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sein und umgekehrt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die oder der gewählte Sprecherin/Sprecher trägt die Bezeichnung „Dekanin“ bzw. „Dekan“. Die oder der gewählte Stellvertreterin/Stellvertreter trägt die Bezeichnung „Prodekanin“ bzw. „Prodekan“.

(4) Die Dekanin/der Dekan ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz. Ihr/Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit den Departments die fachliche Koordination des Fachbereichs Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Einhaltung der Lehr-, Prüfungs- und Evaluationsverpflichtungen gibt er/sie die notwendigen Weisungen.

### **§ 6a Dekanatsverwaltung**

(1) Die Dekanatsverwaltung unterstützt die Fachgebiete, die Departments, die Dekanin/den Dekan sowie die Prodekanin/den Prodekan bei der Aufgabenerfüllung.

(2) Die Dekanatsverwaltung stellt die Zusammenarbeit mit den übrigen Organisationseinheiten der Hochschule sicher. In Fragen der Lehrplanung, der Fortbildungsplanung, der Forschungsförderung sowie der Veranstaltungsplanung der Fachgebiete ist die Dekanin/der Dekan gegenüber der Dekanatsverwaltung weisungsberechtigt.“

(3) Der Dekanatsverwaltung steht eine Leiterin/ein Leiter vor.

### **§ 7 Fachbereichskonferenz**

(1) Die Fachbereichskonferenz fasst die grundsätzlichen Beschlüsse zur Aufgabenerfüllung des Fachbereichs „Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften“.

(2) Die Fachbereichskonferenz setzt sich zusammen aus der Dekanin/dem Dekan, der Prodekanin/dem Prodekan, den Leiterinnen/Leitern der Fachgebiete, der Leiterin/dem Leiter des Polizeitechnischen Instituts und der Leiterin/dem Leiter der Dekanatsverwaltung oder den von diesen im Einzelfall benannten Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Beratend können die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Leiterin/der Leiter der Hochschulverwaltung, die Sprecherinnen/die Sprecher der Studierenden sowie anlassbezogen weitere Personen teilnehmen.

(3) Die Dekanin/der Dekan beruft nach Bedarf die Fachbereichskonferenz ein und leitet sie. Diese tagt mindestens zweimal im Studienjahr.

## Nichtamtliche Lesefassung

(4) Zur Abstimmung des Lehrangebots und der Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen des dezentralen Studienabschnitts ernennt die Fachbereichskonferenz auf Vorschlag der Fachgebietsleiterinnen/der Fachgebietsleiter die Modulverantwortlichen.

(5) Für die Beschlussfassung in der Fachbereichskonferenz sind die Regelungen in der Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.

### **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule für die Dauer von vier Jahren in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(2) Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule, die der Gruppe der Professorinnen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der weiteren hauptberuflichen Mitarbeiterinnen angehören.

(4) Wiederwahl ist möglich. Näheres der Wahl regelt die Wahlordnung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

### **§ 9 Institute**

Für die Durchführung ihrer Aufgaben kann die Hochschule mit Zustimmung des Kuratoriums, auch unabhängig von Fachgebieten, wissenschaftliche Institute einrichten.

### **§ 10 Betriebseinheiten**

(1) Für Dienstleistungen, für die in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, kann die Präsidentin/der Präsident nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Kuratoriums Betriebseinheiten einrichten.

(2) Die Leiterin/der Leiter einer Betriebseinheit wird durch die Präsidentin/den Präsidenten bestellt.

### **§ 11 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte**

(1) Wissenschaftliche Hilfskräfte erfüllen in den Fachgebieten, den wissenschaftlichen Instituten und Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(2) Die Bestellung erfolgt unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.

(3) Für Dienstleistungen studentischer Hilfskräfte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **§ 12 Weitere hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Weitere hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beschäftigten der Hochschule, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

### **§ 13 Lernfreiheit**

Die Studierenden haben das Recht zur Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

### **§ 14 Studierendenvertretung**

(1) Die Studierenden werden durch eine Sprecherin/einen Sprecher sowie deren/dessen zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten. Eine Wahl wird jährlich im Rahmen einer Studierendenvollversammlung durchgeführt.

(2) Die Sprecherin/Der Sprecher der Studierenden und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, in allen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die die Belange der Studierenden an der Hochschule berühren.

### **§ 15 Ausländische Studierende und Gasthörer**

(1) Ausländische Studierende können zum Studium an der Hochschule zugelassen werden, wenn sie vergleichbare Voraussetzungen gemäß § 29 DHPolG erfüllen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Ausländische Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können als Gasthörer zugelassen werden.

(2) Im Rahmen vorhandener Studienplatzkapazitäten können auf Antrag Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Gasthörer zugelassen werden.

(3) Der schriftliche Antrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Grundsätzlich wird ein Gasthörerbeitrag erhoben.

### **§ 16 Ordnungen**

(1) Der Senat erlässt insbesondere folgende Ordnungen: Bibliotheksordnung, Evaluationsordnung, Senatsgeschäftsordnung, Berufungsordnung, Promotionsordnung, Wahlordnung der DHPol.

(2) Er nimmt zur Prüfungsordnung Stellung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.